

Gemeinde Läufelfingen

Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum

Planungsbericht

Öffentliche Auflage – 22. November 2023



Titelbild: Läufelfingen, 2004, ETH-Bibliothek Zürich, Bildarchiv / Fotograf: Ziebold, Richard / AIC_02-0V-241180-001 / CC BY-SA 4.0

Amt für Raumplanung
Abteilung Kantonsplanung
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal

Bearbeitet: LCh, nlo
Datei: P:\ARP\12 Raumentw kantonal\124
Planungsprojekte\124_020_KNP_Gewaesserraum\8_Beschluss_Auflage\Los_2\Zegligen\Zegligen_KNP_GWR_Bericht.docx

DER GEWÄSSERRAUM IN KÜRZE

Was ist der Gewässerraum?

Der Gewässerraum ist ein Korridor entlang von Gewässern, welche die natürliche Gerinnesohle, die Uferbereiche und die gewässernahen Bereiche umfasst. Er dient dem Gewässer- und Hochwasserschutz und ermöglicht die langfristige Nutzung der Gewässer. Der Gewässerraum muss naturnah und gewässergerecht gestaltet sein. Mit der Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung von 2011 verpflichtet der Bund die Kantone, den Gewässerraum für ihre Gewässer auszuscheiden.

Welche Nutzungen sind im Gewässerraum erlaubt?

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Das Ausbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie der Bodenumbruch sind im Gewässerraum nicht zulässig. Der Gewässerraum kann als Biodiversitätsförderfläche angemeldet werden. Bei der Bewirtschaftung als sogenannte Uferwiese sind die Schnittzeitpunkte nicht vorgegeben.

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Es sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Brücken oder Anlageteile für die Wasserentnahme und -einleitung zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen innerhalb des Gewässerraums sind in ihrem Bestand geschützt.

Wie wird der Gewässerraum dimensioniert?

Die minimale Breite des Gewässerraums wird nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung berechnet. Demnach ist die Gewässeraumbreite von der Breite der sogenannten natürlichen Gerinnesohle abhängig und beträgt mindestens 11 m. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird bei eingeeengten und kanalisierten Gewässern in der Regel durch die Multiplikation der effektiven Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor von 1,5 oder 2 bestimmt. Für Gewässer in Natur- und Landschaftsschutzgebieten von übergeordneter Bedeutung werden generell breitere Gewässerräume ausgeschieden als in den übrigen Gebieten.

Wieso ein kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum?

Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf oberirdischer Gewässer zu ermitteln und zu sichern. Da der Gewässerraum grundeigentümerverbindliche Wirkung hat, ist die Ausscheidung im Rahmen eines Nutzungsplanungsverfahrens zweckmäßig. In § 12a Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes ist festgehalten, dass es Aufgabe des Kantons ist, den Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen in Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden. Dieses gesamtkantonale Vorgehen ermöglicht eine einheitliche und Gemeindegrenzen überschreitende Ausscheidung des Gewässerraums.

Für welche Gewässer wird ein Gewässerraum ausgeschieden?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zum Gewässerraum für alle oberirdischen Gewässer. Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche, eingedolte und stehende Gewässer. Grundlage bildet dabei das kantonale Gewässerinventar. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann in gewissen Fällen (u. a. bei eingedolten Gewässern und Gewässern im Wald) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Der Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums erfolgt immer im Einzelfall und verlangt eine umfassende Interessenabwägung.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	7
1.1 Gesetzlicher Auftrag	7
1.2 Bedeutung des Gewässerraums	7
1.3 Ablauf und Organisation der Planung	9
1.3.1 Planungsorganisation	9
1.3.2 Ablauf	10
1.4 Vorgaben und Spielräume bei der Gewässerraumausscheidung	11
1.4.1 Verzichtmöglichkeiten	11
1.4.2 Dimensionierung des Gewässerraums	15
1.4.3 Umsetzung KRIP-Auftrag «Raumbedarf Fliessgewässer»	17
2 Planungsinhalte	18
2.1 Gegenstand und Bestandteile der Planung	18
2.1.1 Perimeter und Gegenstand der Planung	18
2.1.2 Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes	19
2.1.3 Planungsrechtlicher Stellenwert des Gewässerraums	19
2.1.4 Grundlagendaten	19
2.2 Festgelegte Gewässerräume	20
2.2.1 Übersicht	20
2.2.2 Erläuterungen	23
2.3 Nutzung des Gewässerraums	24
2.4 Auswirkungen und Umsetzung	26
2.4.1 Kantonale Planungen	26
2.4.2 Kommunale Planungen	26
2.4.3 Gewässerraum und Landwirtschaft	26
3 Planungsverfahren	28
3.1 Information und Mitwirkung	28
3.2 Beschlussfassung	28
3.3 Auflageverfahren	28
3.4 Einsprache- und Beschwerdeverfahren	28
3.5 Inkraftsetzung	28
Abkürzungen	29
Weiterführende Informationen	29
Anhang	31
Anhang 1 Rechtliche Grundlagen	31
Anhang 2 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gewässerraums	36
Anhang 3 Ausschnitt Planungsbericht Revision Zonenvorschriften Siedlung (34/ZPS/3/0) — Gemeinde Läufelfingen	40

1 EINLEITUNG

1.1 GESETZLICHER AUFTRAG

Gewässerschutzrecht des Bundes (GSchG, SR 814.20)

Das 2011 revidierte Gewässerschutzrecht¹ des Bundes verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a GSchG). Die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) regelt in den Artikeln 41a–41c die Breite des Gewässerraums sowie dessen Nutzung (vgl. Anhang 1).

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)

Weil der Gewässerraum durch die Nutzungseinschränkung grundeigentümerverbindliche Wirkung entfaltet, wird er in Form eines Nutzungsplans ausgeschieden. Über den ganzen Kanton werden einheitliche Kriterien und Grundlagen angewendet. Für gemeindegrenzüberschreitende Gewässer wird der Gewässerraum durchgehend festgelegt. Mit dem Landratsbeschluss vom 27. Juni 2013 wurde die Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb von Bauzonen durch den Kanton in Form von kantonalen Nutzungsplänen beschlossen und entsprechend in § 12a Abs. 1 RBG festgesetzt (vgl. Anhang 1)².

1.2 BEDEUTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Gewährleistung der Gewässerfunktionen

Offene Gewässer sind die Lebensadern unserer Landschaft. Sie sind bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsqualität und zur Naherholung, speziell im Agglomerationsbereich. Obwohl in den letzten Jahrzehnten viele Gewässerabschnitte renaturiert wurden, fehlt den Fliessgewässern vielfach genügend Raum zur Gewährleistung ihrer Funktionen. Diese sind:

- Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer ermöglicht Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung Strukturvielfalt und Vernetzung der Lebensräume: Die Gewässersohle und die Uferbereiche sind Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Die Fliessgewässer verbinden und vernetzen Landschaftsteile und Lebensräume.
- Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften: Viele Arten sind an die spezifischen Lebensräume von Fliessgewässern gebunden. Neben dem Gewässer an sich, sind auch die gewässerbezogenen Lebensräume wie Uferbereiche und deren Bestockungen, alte Flussarme und Kiesbänke sowie deren Vernetzung für den Lebenszyklus vieler Arten von Bedeutung.
- Dynamische Entwicklung der Gewässer: Gewässer benötigen genügend Raum für die freie Entwicklung und Veränderung ihres Laufes, für das Abtragen und Ablagern, für die Überschwemmung von Ufern und Auen sowie für die Entwicklung naturnaher Strukturen.
- Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags: Durch ein ausreichender Abstand der Bodennutzung zum Gewässer wird der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer verringert.

¹ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)

² Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG; SGS 400)

- Erholungsraum: Naturnahe Gewässer mit einem breiten Uferbereich bilden markante Landschaftselemente und sind für Erholungssuchende sehr attraktiv.
- Gewässerunterhalt: Der Gewässerraum sichert den Zugang für den periodischen Unterhalt sowie auch für Interventionen im Schadensfall.
- Schutz vor Hochwasser: Ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht, dass auf erforderliche Hochwasserschutzbauten teilweise oder ganz verzichtet werden kann.

Mit der Gewässeraumausscheidung soll der Raum sichergestellt werden, der für die Erfüllung dieser Funktionen notwendig ist. Damit die Gewässer ihre Funktionen erfüllen können, ist der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten und extensiv zu nutzen (vgl. Art. 41c GSchV sowie Kap. 2.3).

Die Gewässer im Kanton Basel-Landschaft

Das Netz der oberirdischen Fliessgewässer des Kantons hat eine Gesamtlänge von rund 840 km. Der grösste Teil, 820 km, sind in öffentlichem Eigentum. Lediglich 20 km sind private Gewässer. Der Rhein und die weiteren grösseren Fliessgewässer des Kantons (Birs, Birsig, Diegterbach, Eibach, Ergolz, Frenke, Hintere und Vordere Frenke, Homburgerbach, Lüssel, Lützel usw.) erreichen eine Gesamtlänge von ca. 200 km.

Die Fliessgewässer verlaufen zu 48 % (ca. 400 km) durch Landwirtschaftsland. 33 % oder 280 km fliessen durch Waldareal und 19 % oder ca. 160 km durch Siedlungsgebiet.

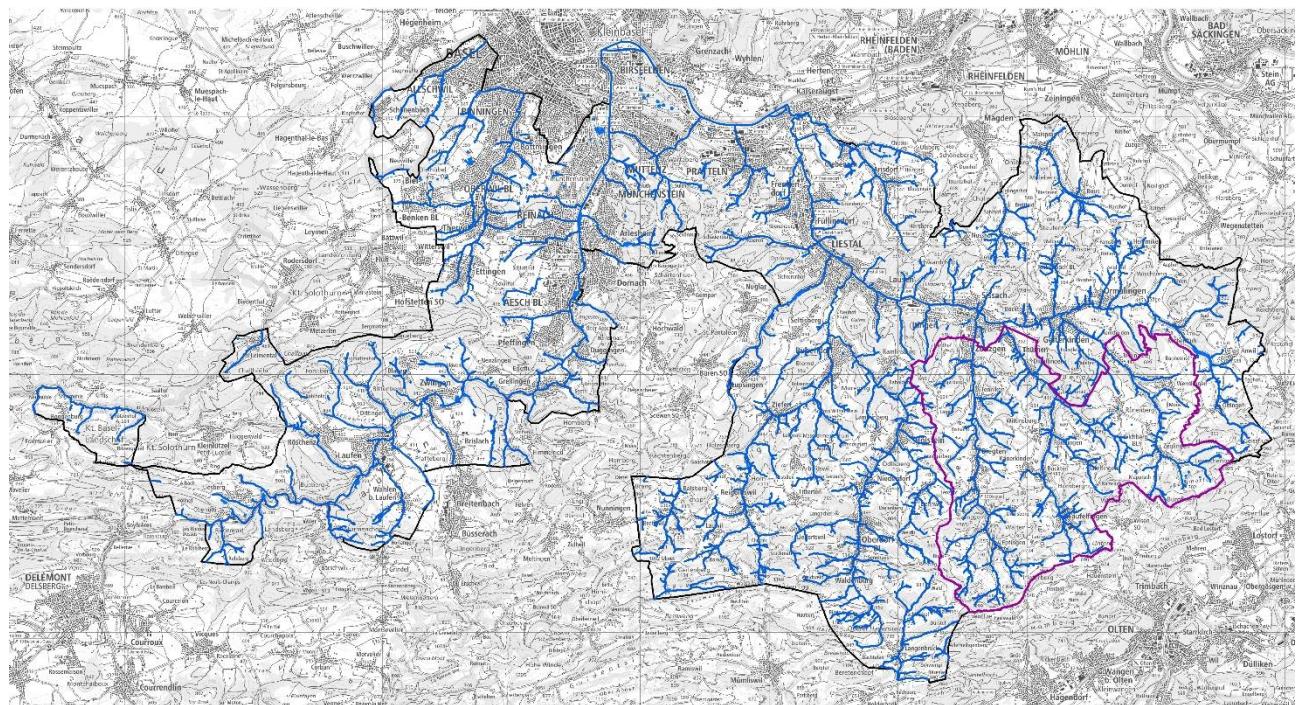


Abb. 1 Gewässernetz des Kantons Basel-Landschaft inkl. Perimeter Los 2 (pink). (Quelle: TBA, Juni 2023)

Die grösseren Gewässer sind mehrheitlich vom Menschen stark verändert und nicht mehr naturnah gestaltet. Im Gegensatz dazu sind die kleineren Gewässer, welche oft als wertvolle Laichgründe dienen, mehrheitlich naturnah und wenig beeinflusst. Insgesamt befinden sich nur noch 32 % der Fließstrecken in einem naturnahen Zustand. Rund 30 % sind wenig und 14 % stark beeinträchtigt. 6 % der Fließstrecken sind naturfern und 18 % gänzlich eingedolt (Stand Erhebungen 31. Dezember 2015).

1.3 ABLAUF UND ORGANISATION DER PLANUNG

1.3.1 Planungsorganisation

Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe

Innerhalb der kantonalen Verwaltung liegt die Federführung für die Erarbeitung der Nutzungspläne Gewässerraum im Amt für Raumplanung. Dieses wurde beim Erarbeitungsprozess der kantonalen Nutzungspläne durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit folgenden Amtsstellen begleitet:

- Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Wasser und Geologie
- Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Natur und Landschaft
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Abteilung Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- Amt für Wald beider Basel
- Amt für Wald beider Basel, Fachstelle Jagd- und Fischerei
- Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzzdirektion
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Rauminformation

Begleitung durch verwaltungsexterne Partner

Verbände

Die in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse wurden regelmässig durch externe Partner gespiegelt. Inhaltlich ging es dabei primär um den Umgang mit kantonalen Spielräumen, welche die Gewässerschutzverordnung gewährt. Folgende Verbände waren involviert:

- WaldBeiderBasel
- Pro Natura Baselland
- Verband basellandschaftlicher Gemeinden
- Bauernverband beider Basel
- Kantonaler Fischereiverband Baselland
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband
- WWF Region Basel

Gemeinden

Die wichtigen Zwischenergebnisse wurden in der Testphase anhand von Pilotgemeinden umgesetzt und mit den Verbänden und den betroffenen Gemeinden jeweils diskutiert. Je nach Fragestellung wurden dabei unterschiedliche Pilotgemeinden herangezogen (siehe Kap. 1.3.2, Phase 1, Schritt 2 und 3).

Ergebnisse der externen Begleitung

Die in Kapitel 1.4 beschriebenen Grundsätze zur Festlegung der Gewässerräume im Kanton Basel-Landschaft sowie die Inhalte im 2. Kapitel sind Ergebnis des Erarbeitungsprozesses der verwaltungsinternen und -externen Begleitung.

Beschlussfassung durch BUD

In § 13 Abs. 2 RBG wird die Kompetenz zur Ausscheidung des Gewässerraums der Bau- und Umweltschutzzdirektion (BUD) übertragen. Die kantonalen Nutzungspläne werden von der BUD erlassen. Das Auflage- und Rechtsmittelprozedere entspricht demjenigen der kommunalen Nutzungspläne (§ 13 RBG). Mit einer Rechtskraftbescheinigung der BUD treten die kantonalen Nutzungspläne in Kraft und lösen den provisorisch ausgeschiedenen Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 Abs. 2 GSchV ab.

1.3.2 Ablauf

Die Erarbeitung der Nutzungspläne erfolgt in folgenden Phasen:

Phase 1 – Vorbereitung

Schritte		Inhalt
Schritt 1 Grundsätze und Methodik	2011-2014	<ul style="list-style-type: none"> – Erörterung und Einschränkung Spielräume, Festlegung Grundsätze, Kriterien, Methodik und Datengrundlagen
	19. Mai 2014	1. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände
Schritt 2 Testphase	erste Hälfte 2015	<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der festgelegten Methodik bei Pilotgemeinden
	5. Juni 2015	2. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände
Schritt 3 Entwurf Nutzungsplan	zweite Hälfte 2015	<ul style="list-style-type: none"> – Entwurf der Planungsdokumente (Nutzungsplan und Erläuterungsbericht) für die Pilotgemeinden – Anpassungen und Ergänzungen Methodik aufgrund Erkenntnisse Testphase
	17. Dezember 2015	3. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände und Pilotgemeinden

Phase 2 – Planungsverfahren Los 2

Schritt 1 Planungsverfahren Teil 1 Mitwirkung	2016 / 2017	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung und Anpassung Planungsdokumente – Mitwirkung (Information und Planaufgabe) – Verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren – Mitwirkungsbericht und Bereinigung Planungsdokumente
	18. September 2017	4. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände
	26. Oktober 2017	5. Informationsabend Grundeigentümer und Bevölkerung Los 2
<p><i>Planung sistiert aufgrund Beschwerdeverfahren zu Los 1 und hängigen Motionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 2017/615: keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern • 2017/617: keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern 		
1. April 2019	Änderung § 12a Raumplanungs- und Baugesetz Gemeinden sind innerhalb der Bauzonen für die Gewässerraumfestlegung zuständig.	
13. Dezember 2019	Abweisung Beschwerde durch das Bundesgericht (BGE 1C_15/2019)	
5. November 2020	Abschreibung der Motionen 2017/615 und 2017/617 durch Landrat	
Schritt 2 Planungsverfahren Teil 2 Konsultation	<p><i>Wiederaufnahme der Planungsarbeiten</i></p>	
	2021 / 2022	<ul style="list-style-type: none"> – Überarbeitung der Grundlagendaten und Planungsdokumente
	28. Februar 2022	<ul style="list-style-type: none"> – Konsultation kantonale Fachstellen und Gemeinden Los 2 – Koordination Gemeinden bzgl. Umsetzung KRIP-Auftrag Raumbedarf Fliessgewässer
	2022 / 2023	<ul style="list-style-type: none"> – Bereinigung Planungsdokumente
	Oktober 2023	<ul style="list-style-type: none"> – Informationsschreiben Verbände

Schritt 3 Planungsverfahren Teil 3 öffentliche Auflage	15. November 2023	– Beschluss BUD
	22. November 2023 bis 22. Dezember 2023	– Auflageverfahren
	– Ausstehend	– Einsprache- und Beschwerdeverfahren – Rechtskraftbescheinigung BUD

1.4 VORGABEN UND SPIELRÄUME BEI DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG

1.4.1 Verzichtmöglichkeiten

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zum Gewässerraum (GSchV/GSchG) für alle oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer.

Das Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV) sieht vor, dass – wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden kann, sofern das Gewässer:

- sich im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet befindet,
- eingedolt ist,
- künstlich angelegt ist,
- sehr klein ist bzw. eine Wasserfläche < 0,5 ha hat.

Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die übergeordneten Vorschriften wie die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Direktzahlungsverordnung, NHG, Fischereigesetz usw. sind bei diesen Gewässern, auch wenn auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet wird, nach wie vor einzuhalten (vgl. Anhang 2). Zudem sind die Bauabstände gemäss § 95 kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz zu respektieren.

Gewässer im Wald

Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung werden für Gewässer, welche im Wald liegen, keine Gewässerräume ausgeschieden. Es gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Ausnahme bilden Gewässer, die im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland liegen oder kleinere Waldstücke (ca. 200 m) durchqueren. In diesen Fällen wird der Gewässerraum vereinzelt auch innerhalb der Waldflächen ausgeschieden.

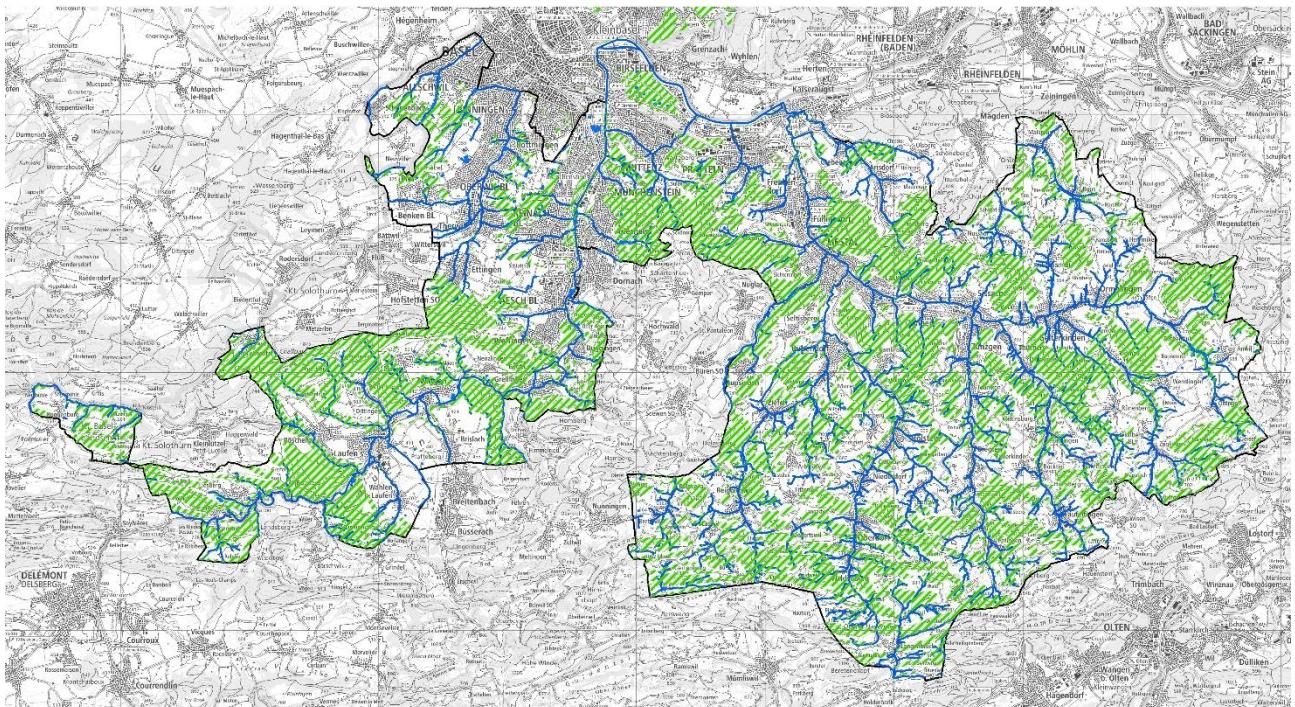


Abb. 2 Gewässernetz und Waldfächen des Kantons Basel-Landschaft (Stand Juni 2023)

Sömmereungsgebiete

Nur wenige Gebiete im Kanton sind gemäss Bundesamt für Landwirtschaft als Sömmereungsgebiet bezeichnet. Die Sömmereungsgebiete werden de facto extensiv beweidet, womit ihre Nutzung bereits den Anforderungen entspricht, welche im Gewässerraum gelten. Es liegen in aller Regel keine überwiegenden Interessen vor, welche einem Verzicht auf die Gewässeraumausscheidung entgegenstehen. Die natürlichen Funktionen der Gewässer werden durch die heutige Bewirtschaftungsform nicht beeinträchtigt und es gibt in den betroffenen Gebieten kein spezifischer Raumbedarf für Gewässernutzungen oder Hochwasserschutzmassnahmen.

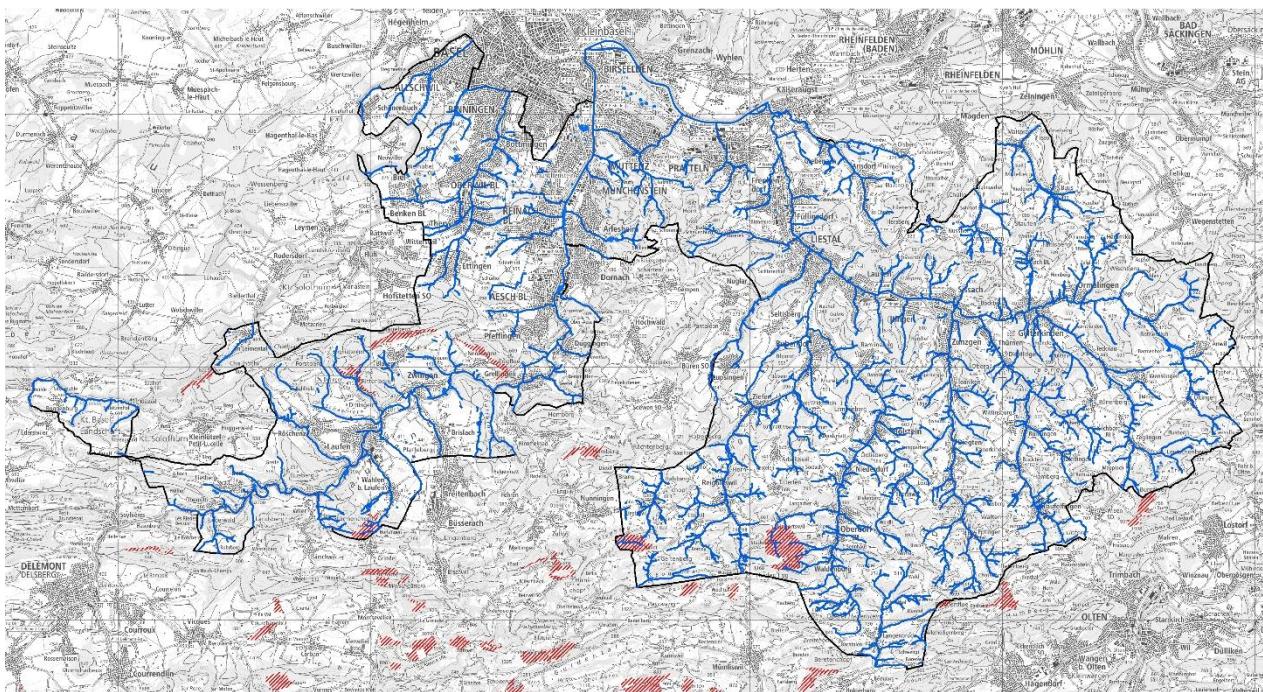


Abb. 3 Gewässernetz und Sömmereungsgebiete des Kantons Basel-Landschaft (Stand Juni 2023)

Eingedolte Gewässer

Rund 164 km der Fliessgewässer im Kanton Basel-Landschaft sind eingedolt, wovon 85 km im Offenland liegen. Ein übergeordnetes Ziel des GSchG ist es, diese Gewässer, wo sinnvoll, zu renaturieren. In der strategischen Revitalisierungsplanung hat der Kanton deshalb die Abschnitte bezeichnet, welche sich für eine Revitalisierung eignen (gutes Aufwand-Nutzen-Verhältnis). Die Ausscheidung des Gewässerräumes stellt einen Schritt zur Sicherung der dafür notwendigen Flächen dar.

Die Interessen der Landwirtschaft werden durch die Ausscheidung der Gewässerräume über eingedolten Gewässern in den meisten Fällen kaum beeinträchtigt, da die Bewirtschaftungseinschränkungen (Art. 41c Abs. 6 GSchV) in diesen Bereichen nicht gelten. Einzig der Bauabstand erhöht sich bei der Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern von mindestens 3 m ab äusserstem Rand der Dole (§ 63 RBV) auf mindestens 5,5 m ab Gewässerachse.

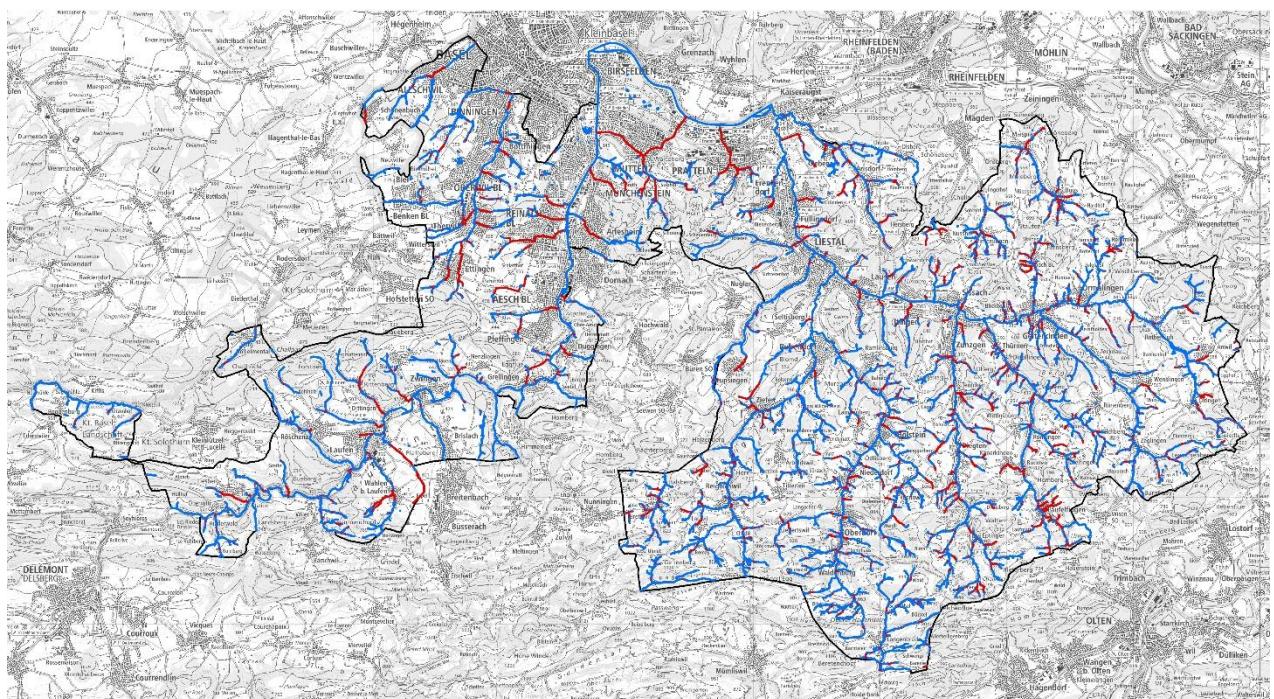


Abb. 4 Offene (blau) und eingedolte (rot) Gewässerabschnitte im Kanton Basel-Landschaft (Stand Juni 2023)

Künstlich angelegte Gewässer

Als künstliche Gewässer werden beispielsweise Regenwasserableitungen, Gewerbe- und Entwässerungskanäle wie auch Hochwasserentlastungskanäle verstanden. Im Gewässerverzeichnis werden diese oft als private Gewässer bezeichnet. Aus Sicht des Kantons gibt es keine generell überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung, Gewässerunterhalt, natürliche Funktionen etc.), welche die Gewässerraumausscheidung bei diesen Gewässern erfordern.

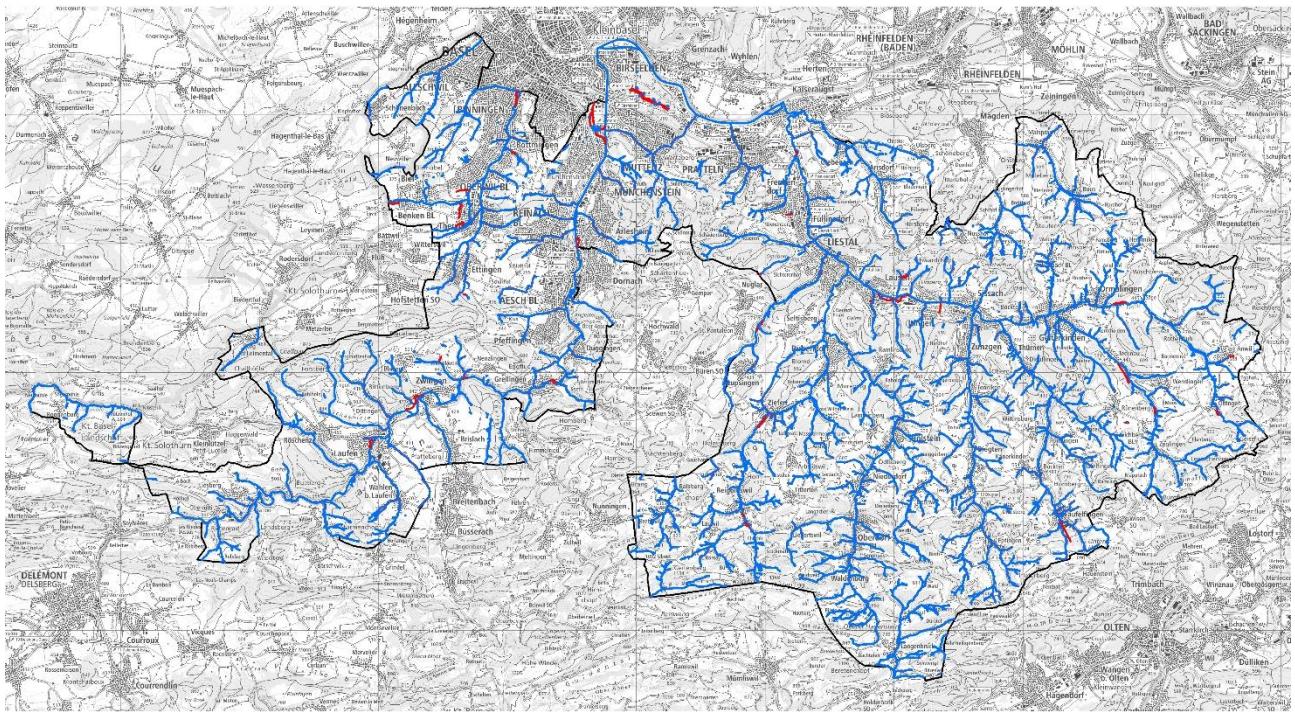


Abb. 5 Öffentliche (blau) und private resp. künstliche (rot) Gewässer des Kantons Basel-Landschaft (Stand Juni 2023)

Sehr kleine Gewässer

Um Rechtssicherheit zu schaffen (u. a. für diejenigen Kantone, welche nicht über detailliertere Grundlagen verfügen) wurde in der GSchV verankert, dass bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dabei ist nicht festgelegt, was unter sehr kleinen Gewässern zu verstehen ist. Sicher ist, dass es Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite sind wodurch der Gewässerraum mindestens 11 m beträgt (vgl. Art 41a Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Periodizität der Wasserführung ist dabei unerheblich.

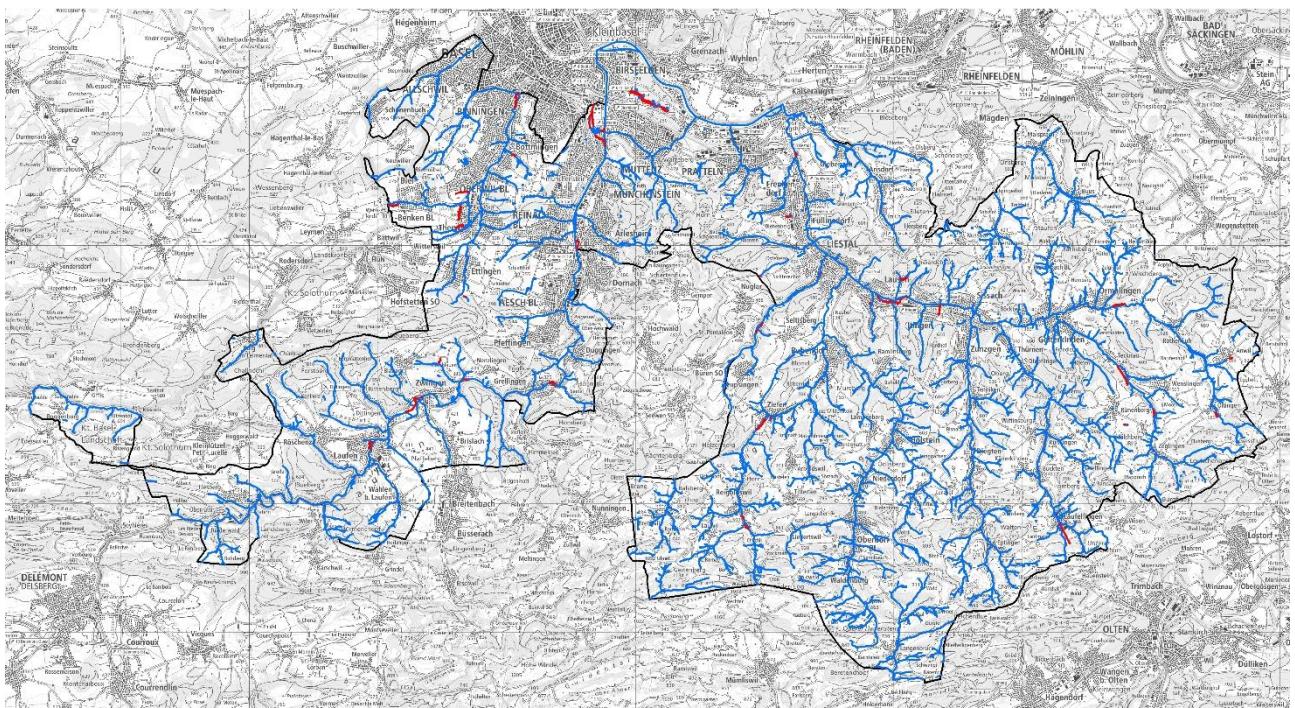


Abb. 6 Offene Fliessgewässer gemäss Gewässernetz des Kantons Basel-Landschaft, welche nicht in der Landeskarte 1:25'000 eingetragen sind (rot)

Mit der Ausscheidung des Gewässerraums entlang von sehr kleinen Gewässern wird für die Verwendung von Dünger der Abstand von 3 m (gemäß DZV/ChemRRV) auf 5,5 m erhöht und somit der Nähr- und Schadstoffeintrag in die Gewässer weiter reduziert. Zudem werden die für sehr kleine Gewässer spezifischen Lebensräume besser vor negativen Einwirkungen geschützt.

Weil die weiteren zusätzlichen Nutzungseinschränkungen durch die bereits bestehenden Gewässerabstände (Raumplanungs- und Baugesetz) sowie Pufferstreifen (ChemRRV und DZV) eher geringfügig sind, überwiegen in aller Regel bei sehr kleinen Gewässern die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es ist dennoch möglich, dass in einem Einzelfall eine umfassende Interessenabwägung aufzeigen kann, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen.

1.4.2 Dimensionierung des Gewässerraums

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraums ist in Art. 41a GSchV geregelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Dieser theoretische Wert wird, je nach ökomorphologischem Zustand des Gewässers, aus der bemessenen Gerinnesohlenbreite (bGSB) abgeleitet. Die bGSB wird bei beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne mit einem Korrekturfaktor multipliziert:

Breitenvariabilität	Merkmale	Faktor
ausgeprägte Breitenvariabilität	natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse, unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	1
eingeschränkte Breitenvariabilität	wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse, teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	1,5
fehlende Breitenvariabilität	stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	2
fehlende Breitenvariabilität bei Überlagerung mit Fruchtfolgeflächen		1,5 ³

Wenn die mittels Korrekturfaktor ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite nicht plausibel erscheint, können andere Methoden⁴ (natürliche Vergleichsstrecke, historische Dokumente über natürlichen Verlauf, empirische Methoden) angewendet werden, um die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

Korrekturfaktor bei Überlagerung mit Fruchtfolgeflächen

Im Rahmen einer Interessenabwägung entschied der Kanton, bei einer Überlagerung von Fruchtfolgeflächen mit Gewässerraum auch bei kanalisierten bzw. wenig natürlichen Gewässern einen Korrekturfaktor von höchsten 1,5 für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite anzuwenden. Falls entlang der betroffenen Gewässerabschnitte kommunale Uferschutzzonen ausgeschieden sind, welche grösser als der mit Faktor 1,5 berechnete Gewässerraum sind, sind diese für die Gewässerabgrenzung massgebend. Im Einzelfall können überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gegen eine Reduktion sprechen, wodurch in begründeten Fällen Faktor 2 dennoch zur Anwendung kommt (situationsbedingt).

Die Auswirkungen dieser Anpassung bleiben mit kantonsweit rund 1 ha weniger Gewässerraum flächemässig gering. Die Funktionen, welche der Gewässerraum erfüllen soll (vgl. Kap. 1.2) werden kaum beeinträchtigt. Für die einzelnen betroffenen Landwirte und Landwirtinnen sind die Auswirkungen, vor allem bei längeren, parallel zum Gewässer verlaufenden Parzellen dennoch bedeutend.

³ Im Einzelfall können überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes für die Anwendung eines Faktors 2 sprechen.

⁴ vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B4 – Natürliche Gerinnesohlenbreite

Sowohl die Angaben zur bemessenen Gerinnesohlenbreite als auch die Angaben zum ökomorphologischen Zustand der Gewässer wurden dem Datensatz «Gewässerzustand» des Amts für Umweltschutz und Energie⁵ entnommen (Nachführungsstand 29.06.2017). Einzelne Gewässerabschnitte wurden bei Bedarf mittels Begehung überprüft und angepasst. Die dem Gewässerraum zugrundeliegende Gewässerdaten können dem beigefügten *Grundlagenplan* entnommen werden.

Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzieilen

Für Gewässer in Schutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzzieilen sind in der Regel breitere Gewässerräume auszuscheiden als in den übrigen Gebieten. Als Schutzgebiete werden die national und kantonal festgelegten Naturschutzgebiete sowie die Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan, Objektblatt L 3.1 bezeichnet.

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	< 1 m	1–5 m	> 5 m
Breite Gewässerraum	11 m	6 x nGSB + 5 m	nGSB + 30 m

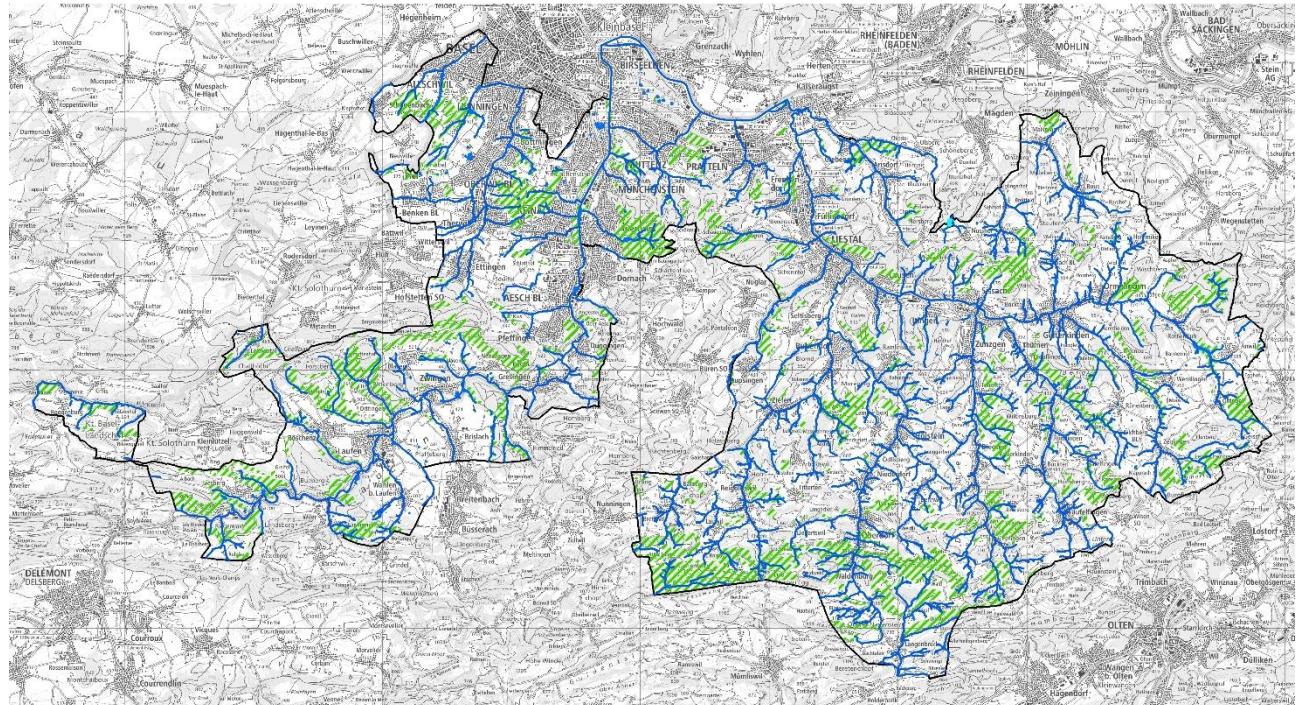


Abb. 7 Gewässernetz und Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan des Kantons Basel-Landschaft (Stand Juni 2023)

Gewässerraum in übrigen Gebieten

In den übrigen Gebieten ohne spezifische Schutzzieile werden die minimalen Breiten wie folgt ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	< 2 m	2–15 m	> 15 m
Breite Gewässerraum	11 m	2,5 x nGSB + 7 m	nGSB + 30 m *

* Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m gibt das Bundesrecht keine minimale Breite vor. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde entschieden, für diese Gewässer ein Gewässerraum von 30 m plus die Breite der natürlichen Gerinnesohle festzulegen.

⁵ Abrufbar unter www.geoview.bl.ch

Symmetrischer Gewässerraum

Grundsätzlich wird der Gewässerraum im Kanton Basel-Landschaft symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. So gelten die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV beispielsweise bei einem Gewässerraum von 11 m beidseitig der Gewässerachse auf einer Breite von je 5,5 m.

Im Einzelfall kann eine asymmetrische Gewässerraumfestlegung geprüft werden⁶. Es sind aber immer beidseitig im Minimum 3 Meter ab Uferlinie als Gewässerraum auszuscheiden.

1.4.3 Umsetzung KRIP-Auftrag «Raumbedarf Fliessgewässer»

Im Kantonalen Richtplan (KRIP), Objektblatt L 1.2 «Raumbedarf Fliessgewässer» werden sogenannte Freiräume Fliessgewässer festgelegt. Diese Freiräume Fliessgewässer dienen als Überflutungs- und Retentionsgebiete und sind von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Freiräume Fliessgewässer sind in Form eines kantonalen Nutzungsplanes zu verankern (vgl. KRIP, Planungsanweisung a).

Die kantsinterne Arbeitsgruppe hat entschieden, diesen Auftrag aus dem kantonalen Richtplan in die kantonale Nutzungspläne Gewässerraum zu integrieren, weil die Thematik sehr ähnlich ist. Da die Freiräume Fliessgewässer –im Gegensatz zum Gewässerraum nach Art. 36a GSchG– allerdings nicht zwingend extensiv zu bewirtschaften sind, ist es nicht zielführend diese Freiräume Fliessgewässer eins zu eins als Gewässerraum umzusetzen. Die genaue grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Freiräume Fliessgewässer (Abgrenzung, Nutzungsbestimmungen) wird deshalb im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Rücksprache mit der jeweiligen Gemeinde.

Die Gemeinden, welche vom KRIP-Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer, Planungsanweisung a betroffen sind, werden bei der Umsetzung dieses Auftrags im kantonalen Nutzungsplan frühzeitig einbezogen (siehe Kap. 1.3.2, Phase 2, Schritt 2). Diese sind: Aesch, Augst, Brislach, Duggingen, Gelterkinden, Grellingen, Kilchberg, Laufen, Liesberg, Liestal, Lupsingen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Reinach, Roggenburg, Röschenz, Seltisberg, Tecknau, Therwil und Zwingen.

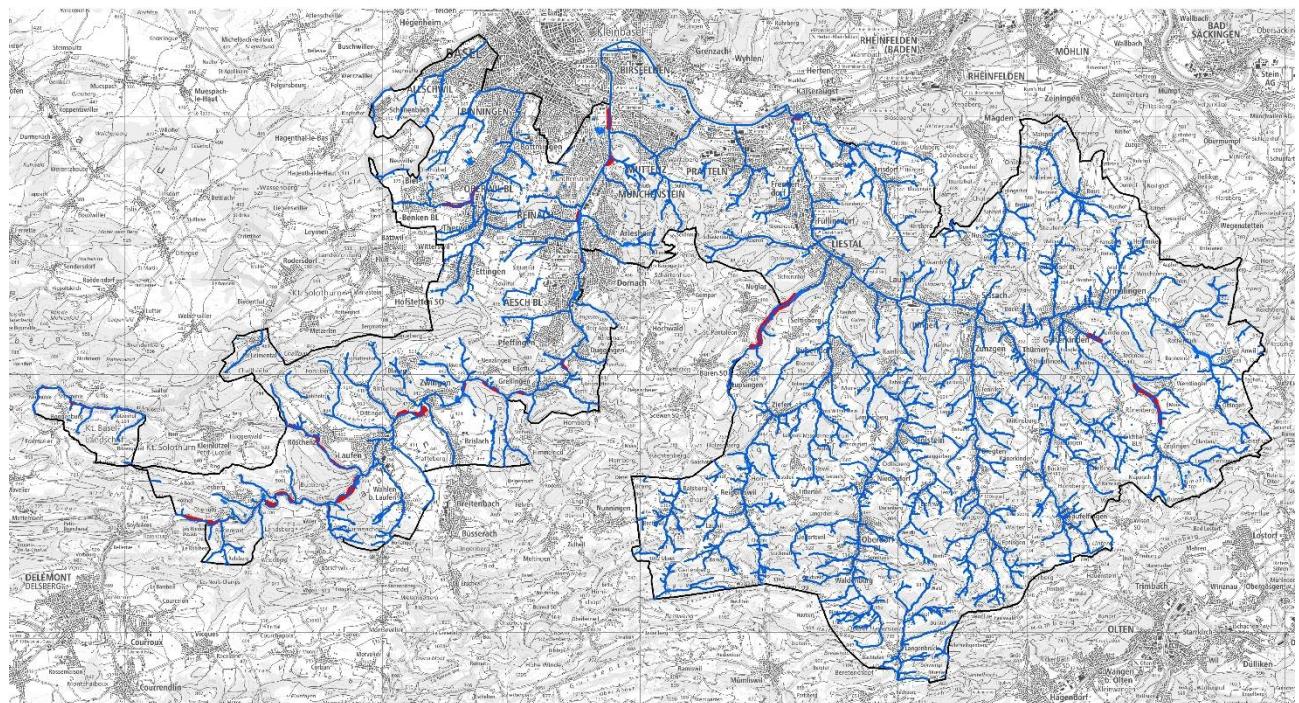


Abb. 8 Gewässernetz und Gebiete mit Raumbedarf Fliessgewässer (rot) gemäss kantonalem Richtplan Basel-Landschaft, Objektblatt L 1.2 (Stand Juni 2023)

⁶ vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1 – den erforderlichen Gewässerraum bestimmen

2 PLANUNGSHALTE

2.1 GEGENSTAND UND BESTANDTEILE DER PLANUNG

2.1.1 Perimeter und Gegenstand der Planung

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanung ist die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone sowie entlang bestimmter Schnittstellen (Gewässer im Grenzbereich zwischen Siedlungsgebiet und Landwirtschaftszone) innerhalb der Bauzone der Gemeinde Läufelfingen.

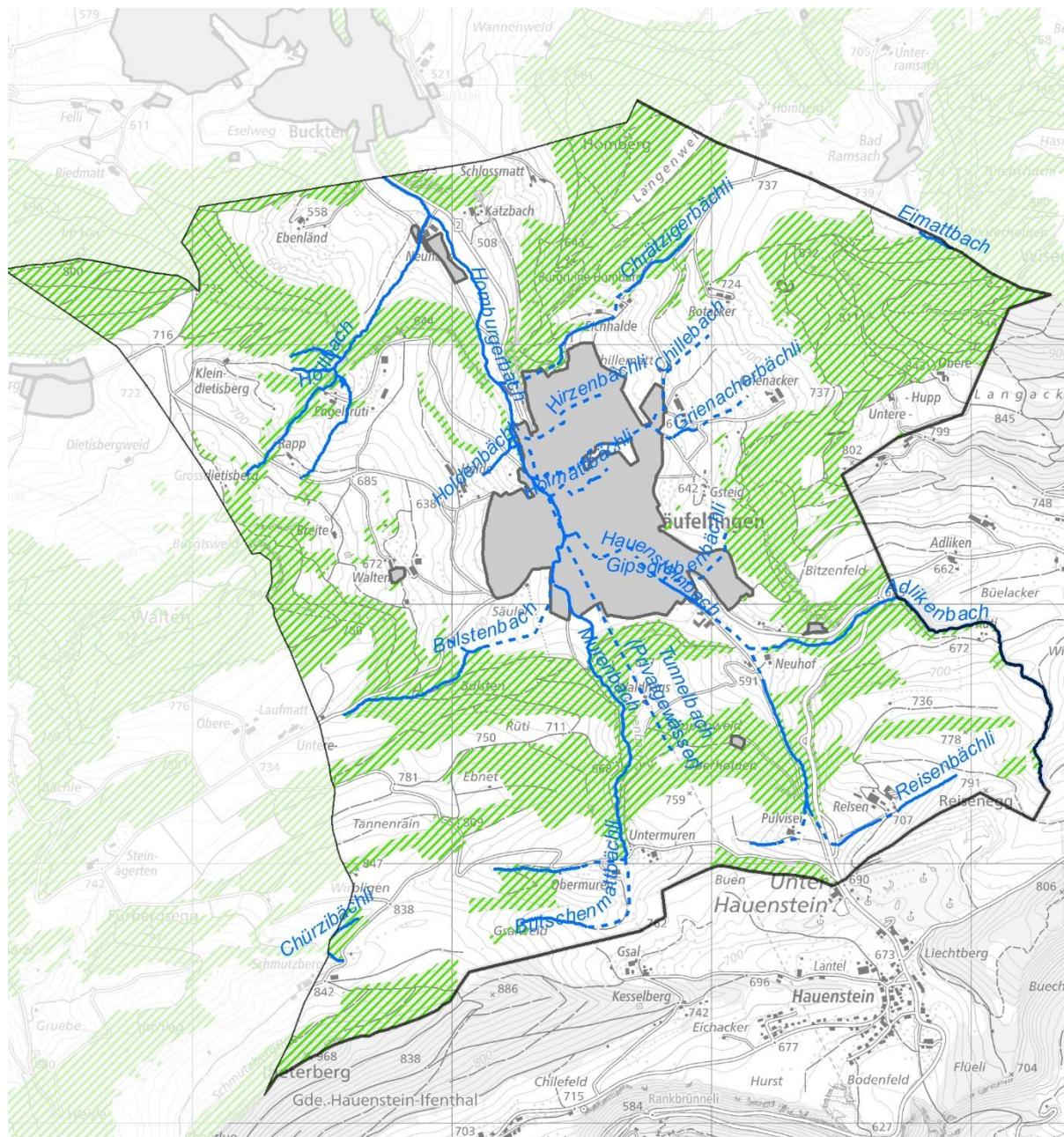


Abb. 9 Öffentliche Fließgewässer der Gemeinde Läufelfingen (Quelle: Gewässernetz, TBA)

2.1.2 Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes

Der vorliegende Nutzungsplan Gewässerraum Läufelfingen ist ein kantonaler Nutzungsplan im Sinne von § 12 und § 12a RBG. Die Karte «Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Läufelfingen» im Massstab 1:5'000 bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage mit den eigentümerverbindlichen Inhalten.

Der Grundlagenplan und der vorliegende Erläuterungsbericht haben orientierenden Charakter.

2.1.3 Planungsrechtlicher Stellenwert des Gewässerraums

Der Gewässerraum ist eine aus der Gewässerschutzgesetzgebung entstandene Arealbezeichnung. Seine Wirkung ist vergleichbar mit der einer überlagernden Schutzzone im Sinne von § 29 RBG. Der Gewässerraum ist jedoch nicht mit kommunalen Uferschutzzonen gleichzusetzen (vgl. 2.4.2).

In den rechtsverbindlichen Planinhalten wird zwischen Gewässerräume offener Fließgewässer (mit Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV) und Gewässerräume eingedolter Fließgewässer (keine Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV) unterschieden (siehe Kap. 2.3). Aufgrund der Bundesgesetzgebung gelten für eingedolte Gewässer andere Nutzungsvorgaben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier ohne Einschränkung möglich.

2.1.4 Grundlagendaten

Folgende Grundlagendaten werden für die Gewässerraumausscheidung verwendet:

- Planungsperimeter = Perimeter Zonenplan Landschaft, ohne enthaltene Bauzonen
- Kantonales Gewässerinventar bzw. Gewässernetz (§ 6 Wasserbauverordnung/TBA)
überprüft anhand der AV-Daten, digitales Terrainmodell, Orthofotos sowie Begehungen vor Ort
- Gewässerzustand Lebensraum Gesamtbewertung (Wasserversorgungsgesetz/AUE)
- Waldflächen gemäss Waldgesetz (AfW)
- Fruchtfolgeflächen gemäss Objektblatt L 2.2 des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft
- Vorranggebiete Natur gemäss Objektblatt L 3.1 des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft

2.2 FESTGELEGTE GEWÄSSERRÄUME

2.2.1 Übersicht

Zur Berechnung der Gewässerraumbreite werden die Gewässer in Abhängigkeit ihres ökomorphologischen Zustands in verschiedene Abschnitte unterteilt (vgl. Abb. 10).

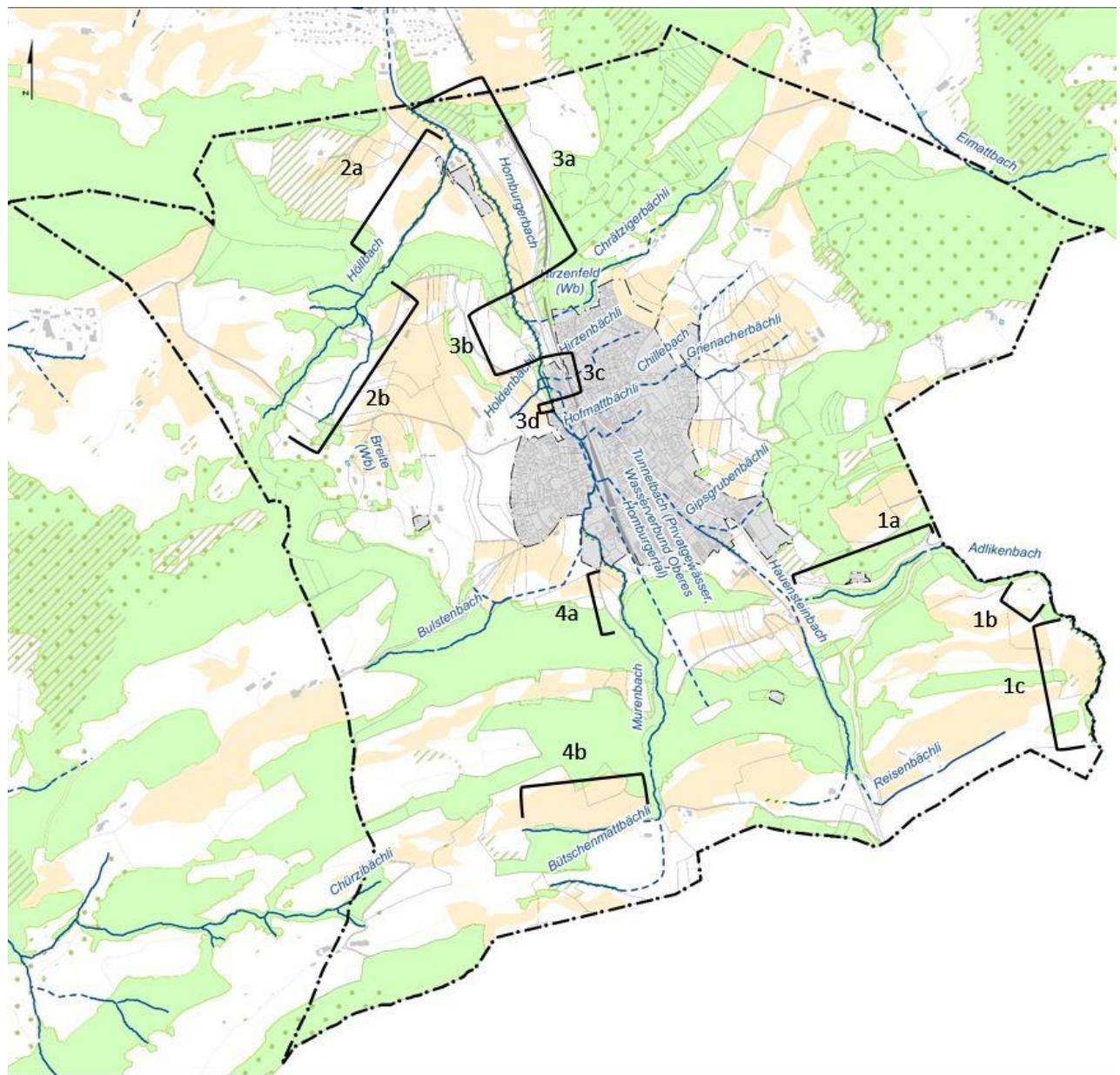


Abb. 10 Einteilung Gewässerabschnitte

Für die Gemeinde Läufelfingen werden die Gewässerräume entsprechend der nachfolgenden Tabelle symmetrisch ab Gewässerachse ausgeschieden, Abweichungen sind erläutert.

Gewässername	Abschnitt	Verlauf	Breitenvariabilität	bGSB	nGSB	Berechnete Breite GewR
Adlikenbach	1a	offen	ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m
		eingedolt	fehlend	k. A.	< 2 m	11 m
	1b	offen	ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch (± 1 m) mit bestehender Uferschutzzone abgestimmt (RRB vom 4.4.17).				
	1c	offen	ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m
Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 5,5 und 6,5 m (einseitig ab Gewässerachse)***						
Gewässerraum punktuell asymmetrisch auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).						
Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 5,5 m und 17,8 m (einseitig ab Gewässerachse)***						
Wald es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)						
Bulstenbach	Offenland	offen	fehlend	0,4 m	0,8 m	11 m
	Dolen	eingedolt	fehlend	0,4 m*	< 2 m	11 m
	Wald	es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)				
Bütschenmatt-bächli	Offenland	offen	k. A.	k. A.	< 2 m	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch ($\pm 3,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
	Dole	eingedolt	k. A.	0,3 m*	< 2 m	11 m
Chillebach	Gesamt	eingedolt	k. A.	k. A.	< 2 m:	11 m
Chrätzigerbächli	Offenland	offen	ausgeprägt	0,5 m	0,5 m	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch ($\pm 3,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
	Dole	eingedolt	fehlend; k. A.	0,3 – 1,0 m*	< 2 m	11 m
Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 11 und 13 m ***						
Wald es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)						
Chürzibächli	Wald	es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.4 > Gewässer im Wald)				
Eimattbach	Offenland	offen	ausgeprägt	0,5 m	0,5 m	11 m
	Dole	eingedolt	fehlend	k. A.	< 2 m	11 m
	Wald	es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)				
Gipsgrubenbächli	Offenland / Grenzbereich	eingedolt	k. A.	0,3 m*	< 2 m	11 m
	Wald	eingedolt	k. A.	0,3 m*	< 2 m	11 m

Gewässername	Abschnitt	Verlauf	Breitenvariabilität	bGSB	nGSB	Berechnete Breite GewR
	Parz. 315 / Grenzbereich Siedlung	Verzicht ***				
Grienacherbächli	Offenland	offen	ausgeprägt	0,5 m	0,5 m	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch ($\pm 2,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
	Dolen	eingedolt	fehlend	0,3 m*	< 2 m	11 m
Hauensteinbach	Offenland	offen	eingeschränkt; k. A.	0,6 m; k. A.	0,9 m; k. A.	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch ($\pm 5,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
	Dole	eingedolt	fehlend	0,3 – 0,5 m*	< 2 m	11 m
	Wald	<i>es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)</i>				
Hirzenbächli	Bauzone	Gewässeraumausscheidung nach § 12a Abs. 2 RBG				
Hofmattbächli	Bauzone	Gewässeraumausscheidung nach § 12a Abs. 2 RBG				
Holdenbächli	Gesamt	offen	k. A.	k. A.	< 2 m	11 m
		Gewässerraum punktuell asymmetrisch (± 3 m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
	Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 11 und 13,2 m ***					
Höllbach	2a	eingedolt	fehlend; k. A.	0,3 – 1,0 m*	< 2 m	11 m
		Gewässerraum punktuell einseitig ($\pm 2,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
		Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 11 und 13,5 m ***				
		offen	eingeschränkt	0,6 – 0,8 m	0,8 – 0,9 m	11 m
	2b	Gewässerraum punktuell asymmetrisch auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).				
		Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 14,7 und 20 m ***				
		offen	ausgeprägt – eingeschränkt.	0,6 – 0,8 m	0,8 – 0,9 m	11 m
		eingedolt	fehlend; k. A.	0,3 – 1,0 m*	< 2 m	11 m
	Gewässerraum punktuell asymmetrisch ($\pm 0,5$ m) auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).					
	Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 11 und 11,5 m ***					
	Wald	<i>es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)</i>				
Homburgerbach	1a	offen	ausgeprägt	3 m	3 m	14,5 m
	1b	offen	eingeschränkt	3 m	4,5 m	18,5 m

Gewässername	Abschnitt	Verlauf	Breitenvariabilität	bGSB	nGSB	Berechnete Breite GewR
	1c	offen	ausgeprägt	4 m	4 m	17 m
	1d	offen	fehlend	3 m	6 m	22 m
Gewässerraum punktuell asymmetrisch auf die bestehenden Uferschutzzonen angepasst oder erweitert (RRB vom 4.4.17).						
Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 17 und 22 m ***						
Murenbach	3a	offen	ausgeprägt – eingeschränkt	0,5 – 0,8 m	0,75 m – 0,8 m	11 m
	Gewässerraum punktuell asymmetrisch auf die bestehenden Uferschutzzonen erweitert (RRB vom 4.4.17).					
	Die effektive Gewässerraumbreite liegt zwischen 14,8 und 18,8 m ***					
	3b	offen	ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m
		eingedolt	fehlend	k. A.	1 m**	11 m
	Wald	<i>es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)</i>				
Reisenbächli	Offenland	offen	k. A.	k. A.	< 2 m	11 m
	Dole	eingedolt	k. A.	0,3 – 0,4 m*	< 2 m	11 m
	Wald	<i>es gelten die Übergangsbestimmungen (siehe 1.4.1 > Gewässer im Wald)</i>				
Tunnelbach	Parz. 327, Mündung Homburgerbach	eingedolt	k. A.	0,6 m*	1,2 m	11 m
	Offenland / Wald	eingedolt	k. A.	0,6 m*	1,2 m	11 m
	Verzicht ***					

bGSB = bemessene Gerinnesohlenbreite, nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite, GewR = Gewässerraum
 *gemäss Daten der amtlichen Vermessung, **nGSB von Abschnitt davor übernommen, ***siehe Kapitel 2.2.2,
 theoretische GewR Breite nach Korrekturfaktor

2.2.2 Erläuterungen

Planungsabtausch nach § 12a Absatz 2 RGB

Innerhalb der Gewerbezone, Parzelle Nr. 870, wird der Gewässerraum in Absprache mit der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung ausgeschieden (Bulstenbach).

Die Parzelle Nr. 84 (Bauernhofzone) zählt gemäss kommunaler Grundnutzung zur Landwirtschaftszone. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebiets wurde die Gewässerraumausscheidung (Chillebach) in Absprache mit der Gemeinde in diesem Bereich der Gemeinde übertragen (vgl. RRB Nr. 967 vom 29. Juni 2021).

Erweiterung der berechneten Gewässerraumbreite (Normbreite)

Der Gewässerraum wird teilweise mit den bestehenden Uferschutzzonen bzw. Ufervegetation abgestimmt, wenn:

- die Uferschutzzonen punktuell grösser sind als der Gewässerraum
- eine ausgeprägte, naturnahe Ufervegetation/Bestockung besteht

Durch die Erweiterung können die gewässerbezogenen Schutzziele gestärkt und die Abstände vereinheitlicht werden, womit die Umsetzung, das Einhalten und die Kontrolle der Schutzzonen vereinfacht

werden. Mit der Erweiterung auf die Uferschutzzone entstehen keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen.

Adlikonbach

Der Adlikonbach fliest im Grenzbereich zum Kanton Solothurn. Aufgrund des Mäandrierens liegt die Gewässerachse teilweise innerhalb der Gemeinde Läufelfingen, teilweise innerhalb der Gemeinde Wiese (SO). Der Gewässerraum wird deshalb einseitig ab Kantongrenzen ausgeschieden. Entlang des Adlikonbachs bestehet bereits eine Uferschutzzone (RRB vom 4.4.2017). Gemäss Beschreibung im Naturinventar 2013 der Gemeinde Läufelfingen (Zonenreglement Landschaft) besteht diese aus sehr wertvollen, waldartigen Ufergehölzen. Zur Stärkung der gewässerbezogenen Schutzziele wird der Gewässerraum punktuell asymmetrisch mit der bestehenden Uferschutzzone abgestimmt, womit dieser einseitig mit einer Breite zwischen 5,5 m und 17,8 m ausgeschieden wird.

Abstimmung mit der kommunalen Gewässerraumfestlegung

Gipsgrubenbächli:

Das Gipsgrubenbächli verläuft ausschliesslich eingedolt sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. In Abstimmung mit der kommunalen Nutzungsplanung⁷ und den Verweis auf die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung durchgeföhrten Interessensabwägung der Gemeinde Läufelfingen wird ausserhalb der Bauzone, im Bereich zwischen der Hauptstrasse und Schärmattweg (Parzelle Nr. 315), auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Eine offene Wasserführung ist aufgrund der Bebauungssituation an der heutigen Lage nicht möglich. Daher müsste eine Ausdolung an einem anderen Ort vorgenommen werden. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist eine Verlegung des Baches im Zusammenhang mit einer Ausdolung nicht möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden (vgl. Anhang 3).

Tunnelbach:

Der Tunnelbach verläuft ausschliesslich eingedolt sowohl innerhalb wie auch ausserhalb des Siedlungsgebiets mit einer Tiefe von rund 8 m. Eine Revitalisierung ist aufgrund der tiefen Lage der Dole, der Platzverhältnisse sowie den topografischen Gegebenheiten auch langfristig gesehen nicht möglich.

In Abstimmung mit der kommunalen Nutzungsplanung⁸ und dem Verweis auf die im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung durchgeföhrten Interessensabwägung der Gemeinde Läufelfingen wird auch ausserhalb der Bauzone auf die Gewässerraumfestlegung entlang des Tunnelbachs verzichtet (vgl. Anhang 3).

2.3 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Wie der Gewässerraum genutzt und bewirtschaftet werden kann, ist abschliessend in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41c GSchV) geregelt.

Neue Bauten und Anlagen

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Dazu zählen unter anderem folgende Bauten und Anlagen bzw. ihre standortgebundenen Teile:

- Fuss- und Wanderwege von kommunaler Bedeutung, die auf einen Standort entlang vom Gewässer angewiesen und mit einem Naturbelag versehen sind,
- Brücken,
- Flusskraftwerke.

⁷ Vgl. Planungs- und Begleitbericht der Revision Zonenvorschriften Siedlung (34/ZPS/3/0) «Gewässerraum», Gemeinde Läufelfingen (RRB Nr. 967 vom 29. Juni 2021)

⁸ Vgl. Planungs- und Begleitbericht der Revision Zonenvorschriften Siedlung (34/ZPS/3/0) «Gewässerraum», Gemeinde Läufelfingen (RRB Nr. 967 vom 29. Juni 2021)

Weitere Bauten und Anlagen bzw. Anlagenteile von öffentlichem Interesse, welche im konkreten Fall aus objektiven Gründen auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind⁹, können ebenfalls bewilligt werden.

Zudem sind Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion zugelassen, soweit diese erforderlich sind

- für den Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser,
- zur Verhinderung von einem unverhältnismässigen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- im Bereich von Grundwasserpumpwerken und von zu Trinkwasserzwecken genutzten Quellen.

Ausserdem kann die kantonale Behörde, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in folgende Fällen Ausnahmen gewähren:

- zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten oder auf Baulücken,
- land- und forstwirtschaftliche Wege bei topografisch beschränkten Platzverhältnissen,
- standortgebundene Anlagenteile für die Wasserentnahme oder -einleitung,
- der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

Bestehende Bauten und Anlagen

Im Gewässerraum sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen wie auch Dauerkulturen in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet, dass solche Bauten und Anlagen nicht entfernt werden müssen und der übliche Unterhalt zum Erhalt der Bauten zulässig ist¹⁰.

Landwirtschaftliche Nutzung bei offenen Gewässern

Im Gewässerraum dürfen laut Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV keine Düinge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf allerdings landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, soweit dieser gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) als eine der folgenden Biodiversitätsflächen bewirtschaftet wird:

- Uferwiesen entlang von Fließgewässern
- Extensiv genutzte Wiesen
- Streuefläche
- Hecke, Feld- und Ufergehölz
- Extensiv genutzte Weiden, Waldweiden

Welche Auflagen bei den oben aufgeführten Bewirtschaftungsformen gelten (z. B. Schnitt- und Weidezeitpunkte) ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

Landwirtschaftliche Nutzung bei eingedolten Gewässern

Für eingedolte Gewässer gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht (Art. 41c Abs. 6 GSchV). Die landwirtschaftliche Nutzung ist somit ohne Einschränkung möglich.

Randstreifen entlang Verkehrsinfrastrukturen

Wenn der Gewässerraum bei Verkehrsanlagen (Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder Eisenbahnlinien) entlang von Gewässern nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt, können die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV für diese Randstreifen aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind:

- dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können,
- die Verkehrsanlage eine Tragschicht aufweist (Kofferung mit Tragschicht, Mergel oder Hartbelag),
- diese Randstreifen eine Breite von mindestens 0,5 m und höchstens 3,0 m aufweisen.

⁹ Es genügt der Nachweis einer relativen Standortgebundenheit. Das heisst, es ist nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt. Es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als viel vorteilhafter erscheinen lassen. Vgl. Urteil BGer A-5459/2015 vom 27. Dezember 2016.

¹⁰ Vgl. Urteil BGer 1C_22/2019, 1C_476/2019 vom 6.4.2020 (Saas-Balen VS)

Auf Antrag des Bewirtschaftenden prüft das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und die Ausnahme bewilligt werden kann. Der Gewässerraum behält in jedem Fall aber die ursprüngliche Breite.

2.4 AUSWIRKUNGEN UND UMSETZUNG

2.4.1 Kantonale Planungen

Durch den kantonalen Nutzungsplan «Gewässerraum Läufelfingen» werden keine kantonalen Planungen tangiert, welche angepasst werden müssen.

2.4.2 Kommunale Planungen

Zonenplan Landschaft

Bei der nächsten Revision oder Teilrevision des Zonenplanes Landschaft nehmen die Gemeinden den Gewässerraum als orientierenden Inhalt auf.

Abtausch der Planungshoheit

Für Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie für Gewässer, die sowohl im Siedlungsgebiet als auch in der Landwirtschaftszone liegen, kann die Zuständigkeit der Gewässeraumausscheidung dem Kanton bzw. der Gemeinde nach gegenseitiger Zustimmung übertragen werden (vgl. § 12a Abs. 2 RBG). Mit dieser Möglichkeit soll verhindert werden, dass es zu widersprüchlichen Festlegungen am gleichen Gewässerabschnitt kommt.

Verhältnis zwischen kommunalen Uferschutzzonen und Gewässerraum

Teilweise haben die Gemeinden entlang der Fliessgewässer kommunale Uferschutzzonen ausgeschieden. Deren Zweck wird in § 13 Abs. 1 RBG, zusätzlich zur Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und Hochwasserschutz, mit dem Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere umschrieben. Die Uferschutzzonen entsprechen der Forderung in Art. 18 Abs. 1bis NHG der besonders zu schützenden Standorte. Die Zielsetzung und Funktion der Uferschutzzonen sind somit mit denjenigen des bundesrechtlichen Gewässerraums nicht identisch.

Gemäss § 12 Abs. 4 RBG verdrängen kantonale Nutzungspläne die kommunalen Nutzungspläne, wenn sie zueinander in Widerspruch stehen. Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen, in Kraft. Die kommunalen Uferschutzzonen bleiben demnach im Grundsatz bestehen und werden lediglich mit dem vom Kanton ausgeschiedenen Gewässerraum überlagert.

2.4.3 Gewässerraum und Landwirtschaft

Folgen für die Bewirtschaftung

Insgesamt werden in der Gemeinde Läufelfingen 7,3 Hektaren Gewässerraum für offene Gewässer ausgeschieden. Ein Grossteil der Flächen liegt bereits innerhalb des 3-Meter-Pufferstreifens (2,8 ha) bzw. des 6-m-Pufferstreifens (5,2 ha), wodurch ihre Bewirtschaftung durch die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und die Direktzahlungsverordnung (DZV) bereits eingeschränkt ist (vgl. Anhang 2). Zudem befinden sich rund 6,8 Hektaren der ausgeschiedenen Gewässerraumflächen in kantonal geschützten Naturobjekten, Grundwasserschutzzonen, Wald und/oder in kommunalen Ufer- und Naturschutzzonen, welche eine intensive Bewirtschaftung schon heute nicht zulassen. Die Ausscheidung des Gewässerraumes hat somit nur geringe Auswirkungen auf die mögliche Bewirtschaftung entlang der Gewässer.

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Insgesamt werden in der Gemeinde Läufelfingen 2,1 Hektaren Fruchtfolgeflächen mit Gewässerraum überlagert. Bei einer Gesamt-Fruchtfolgefläche in der Gemeinde von 139,2 Hektaren ist das ein Anteil von knapp 2%.

Der Gewässerraum gilt nach Art. 36a Abs. 3 GSchG nicht als Fruchtfolgeflächen (FFF). Für deren Verlust ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. In Art. 41c^{bis} GSchV wird präzisiert, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität (Verlust Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion, konkrete Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungsprojekte) zu kompensieren sind. Die Kantone müssen aber die Böden im Gewässerraum, welche weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können als potenzielle FFF weiter zum Kontingent gezählt werden. Im Krisenfall sind sie laut Notfallbeschluss als letzte und nur im äussersten Notfall zur intensiven Bewirtschaftung beizuziehen.

Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung

Mit der Direktzahlungsverordnung¹¹ (DZV) sind Möglichkeiten für den finanziellen Ausgleich gegeben. Durch die Anmeldung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit höheren Beiträgen, und wo möglich deren Integration in Vernetzungsprojekte, können allfällige Ertragseinbussen durch Nutzungseinschränkungen kompensiert werden.

Gewässerraum im Gelände

Die Umsetzung der raumplanerisch festgelegten Gewässerräume im Gelände sowie die Pflege der extensiven Flächen liegen in der Verantwortung der Bewirtschaftenden und haben bei der nächsten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des vorliegenden Nutzungsplanes zu erfolgen.

¹¹ Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)

3 PLANUNGSVERFAHREN

Gemäss § 13 Absatz 2 RBG erlässt die Bau- und Umweltschutzdirektion die kantonalen Nutzungspläne. Das Planungsverfahren wird losweise durchgeführt. Der kantonale Nutzungsplan Gewässerraum Läufelfingen ist Teil von Los 2 – Oberes Baselbiet.

3.1 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Entwürfe der Planungsdokumente für alle Gemeinden im Los 2 wurden vom 2. November 2017 bis 1. Dezember 2017 zur Mitwirkung aufgelegt. Neben der Auflage der Akten wurde am 26. Oktober 2017 eine Informationsveranstaltung für die betroffene Grundeigentümerschaft und die interessierte Öffentlichkeit durchgeführt.

Im Rahmen der Mitwirkung gingen insgesamt 54 Eingaben von Gemeinden, Verbänden, Privaten und weitere Organisationen ein. Die Auswertung und Beantwortung der Eingaben können dem Mitwirkungsbericht entnommen werden. Die Planungsinhalte haben sich während der Sistierung der kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum teilweise stark geändert durch die aktualisierten Grundlagendaten sowie der Abstimmung mit den kommunalen Nutzungsplanungen. Deshalb wurden vom 28. Februar 2022 bis 8. April 2022 die kantonalen Fachstellen sowie die betroffenen Gemeinden zu einer zusätzlichen Konsultation eingeladen. Die Auswertung der Eingaben kann dem Mitwirkungsbericht 2.0 vom 31. Oktober 2023 entnommen werden.

3.2 BESCHLUSSFASSUNG

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 15. November 2023 (Nr. 440) den kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Läufelfingen beschlossen.

3.3 AUFLAGEVERFAHREN

Öffentliche Planauflage

Ausstehend

3.4 EINSPRACHE- UND BESCHWERDEVERFAHREN

Ausstehend

3.5 INKRAFTSETZUNG

Ausstehend

ABKÜRZUNGEN

RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (400)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2015 (SR 814.81)
KRIP	Kantonaler Richtplan des Kantons Basel-Landschaft vom 26. März 2009
ZPS	Zonenplan Siedlung
ZPL	Zonenplan Landschaft
nGSB	natürliche Gerinnesohlenbreite
bGSB	bemessener Gerinnesohlenbreite
GewR	Gewässerraum
FFF	Fruchtfolgefäche
BFF	Biodiversitätsförderfläche
PSM	Pflanzenschutzmittel
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis
BUD	Bau- und Umweltschutzzdirektion
ARP	Amt für Raumplanung
KP	Abteilung Kantonsplanung
TBA	Tiefbauamt
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Geoportal Kanton Basel-Landschaft: <http://geoview.bl.ch/>

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft vom 26. März 2009:
www.raumplanung.bl.ch > Richtplanung

Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Basel-Landschaft
www.raumplanung.bl.ch > kantonale Nutzungsplanung

Bundesamt für Umwelt
www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Wasser > Fachinformationen > Massnahmen > Renaturierung > Gewässerraum

ANHANG

ANHANG 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**Bundesgesetz
über den Schutz der Gewässer
(Gewässerschutzgesetz, GSchG)**

814.20

vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2014)

Art. 36a²³ Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁴ Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Mai 2017)

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzieilen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.⁴⁷

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d.⁴⁸ sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- ^{a bis 49} zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -eintrittung dienen;
- d. ⁵⁰ der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.⁵¹

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵² im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.⁵³

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁴ als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵⁵

^{4 bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3

und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.⁵⁶

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis}⁵⁷ Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁵⁸ separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen ange-rechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Vom 8. Januar 1998 (Stand 1. April 2019)

§ 12a * Gewässerraum

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonaler Nutzungspläne auszuscheiden.

² Der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen außerhalb des Siedlungsgebietes wird von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Vorbehalten bleiben die Perimeter von kantonalen Nutzungsplänen. Bei Schnittstellen können sich der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. *

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

⁵ Wo eine Gemeinde den Gewässerraum rechtskräftig ausgeschieden hat, geht dieser der Abstandsbestimmung von § 95 Abs. 1 Bst. d. dieses Gesetzes vor, ebenso jeder Gewässerbaulinie, sofern diese innerhalb des Gewässerraums liegt. *

§ 13 Verfahren

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne.

² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums. *

³ Die kantonalen Nutzungspläne sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

⁴ Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erheben:

- a. die Gemeinden;
- b. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben.
- c. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens 5 Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen;

⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzzdirektion so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988¹⁾ kostenlos. *

ANHANG 2 LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Dies bedeutet, dass:

- keine **Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)** ausgebracht werden dürfen.
- **kein Bodenumbruch** erfolgen darf,
- die Nutzung den **Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV)** an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen muss.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind:

- Der Einsatz von PSM für die Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ist ab einem Abstand von 3 m ab Uferlinie zulässig, wenn diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Die Erneuerung von Wiesen gemäss Anhang 4, Ziff. 1.1.4 DZV ist im Gewässerraum gestattet.

Für Gewässerräume entlang eingedolter Gewässer gelten diese Bewirtschaftungsbeschränkungen nicht.

Grenzen Parzellen mit offenem Ackerland oder Dauerkulturen stirnseitig an den Gewässerraum, darf die extensiv bewirtschaftete Fläche im Gewässerraum nicht zum Wenden benutzt werden.

Zulässige Biodiversitätsförderflächen

Die nachfolgenden BFF-Typen sind im Gewässerraum zulässig. Die detaillierten Anforderungen werden in Art. 55 ff. und Anhang 4 Ziff. 1–7 DZV geregelt.

Uferwiese entlang von Fliessgewässern

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten **keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt**. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine Herbstweide kann analog den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen.

Extensiv genutzte Wiese

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, kann zwischen 1. September und 30. November geweidet werden.

Extensiv genutzte Weide, Waldweide

Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt, es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, z. B. intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knaulgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lagerflächen wie Blacken oder Brennnesseln. Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern.

Sogenannte Mähweiden können als extensiv genutzte Weiden angemeldet werden.

Streuefläche

Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

Hecken, Feld- und Ufergehölz

Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächestreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle drei Jahre genutzt wird.

Abgeltung

Die im Gewässerraum liegenden Flächen können als BFF bei den Direktzahlungen angemeldet werden. Zum Ausgleich der Ertragsausfälle durch die extensive Bewirtschaftung ist die Anmeldung als kantonale Ökofläche (mit zusätzlichen Beiträgen QII und Vernetzung) möglich. Die höheren Anforderungen dieser Programme sind dann einzuhalten. Alle oben beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt und zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).¹²

Landwirtschaftlich genutzte Randstreifen entlang Verkehrsinfrastrukturen

Wenn der Gewässerraum bei Verkehrsanlagen (Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder Eisenbahnlinien) entlang von Gewässern nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt, können die Bewirtschaftungseinschränkungen für diese Randstreifen aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind:

- dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können,
- die Verkehrsanlage eine Tragschicht aufweist (Kofferung mit Tragschicht, Mergel oder Hartbelag),
- diese Randstreifen eine Breite von mindestens 0,5 m und höchstens 3,0 m aufweisen.

Auf Antrag des Bewirtschaftenden prüft das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Bewilligung der Ausnahme.

Der Gewässerraum behält in jedem Fall aber die ursprüngliche Breite.

Verhältnis Gewässerraum zu bestehenden Pufferstreifen

Bereits heute dürfen Pufferstreifen entlang der Gewässer nicht mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngern behandelt werden (3-m-Abstand gemäss ChemRRV). Bezieht ein Betrieb Direktzahlungen, so ist der Pufferstreifen breiter (6-m-PSM-Verbot gemäss DZV). Die Festlegung des Gewässerraumes ändert an diesen Bestimmungen nichts.

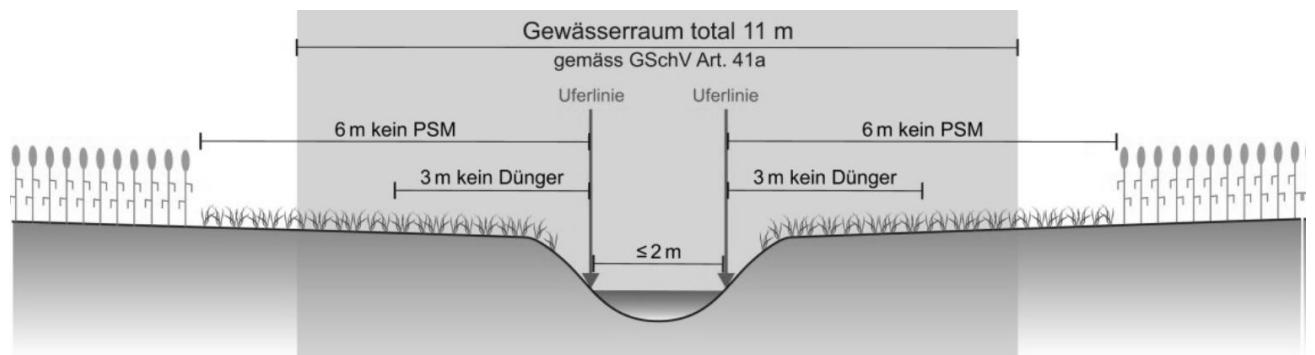
Ausserhalb dieses Streifens dürfen bereits bestehende Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand der Kulturen zwingend notwendig ist (vgl. Abb. 2).

Bei kleinen Gewässern mit einem Gewässerraum von 11 m muss der 6-m-Abstand für das Ausbringen von PSM weiterhin eingehalten werden (vgl. Abb. 1).

Wo der Gewässerraum ausgeschieden ist, oder ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, darf der Pufferstreifen ab Uferlinie gemessen werden (bisher ab Böschungsoberkante).

¹² Der Ausschluss von LN im ausgemachten Bereich von Fließgewässern (Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV) und Flächen im Uferbereich von Fließgewässern mit einer Neigung von mehr als 50 % (Art. 14 Abs. 1 Bst. g LBV) wurde mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 abgeschafft.

Kleine Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite ≤ 2 m)



Mittelgrosse Fliessgewässer (Bsp. natürliche



Umgang mit bestehenden Dauerkulturen im Gewässerraum

Dauerkulturen wie u. a. Reben, Obstplantagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf erfordern i. d. R. Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt sind und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind sie in ihrem Bestand geschützt. Solche Dauerkulturen dürfen ersetzt, erneuert oder geändert werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ausserhalb des Pufferstreifens (3-m-Abstand gemäss ChemRRV, resp. 6-m-PSM-Verbot gemäss DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand dieser Kulturen zwingend notwendig ist. Die bestehenden Pufferstreifen sind in jedem Fall einzuhalten.

Erosionsschutz

Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zu tolerieren. Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind zulässig, wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Artikel 41c Absatz 5 GSchV).

Wenn die Erosion nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist sie i. d. R. verhältnismässig und damit zu tolerieren. Bei einer solchen Ufererosion ergeben sich meist keine über den Gewässerraum hinausgehenden Bewirtschaftungsseinschränkungen, weil der 3-m-Abstand gemäss ChemRRV dann immer noch innerhalb des Gewässerraums liegt.

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit dem Kanton (Tiefbauamt / ggf. Ebenrain) zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. → *Merkblatt B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen*

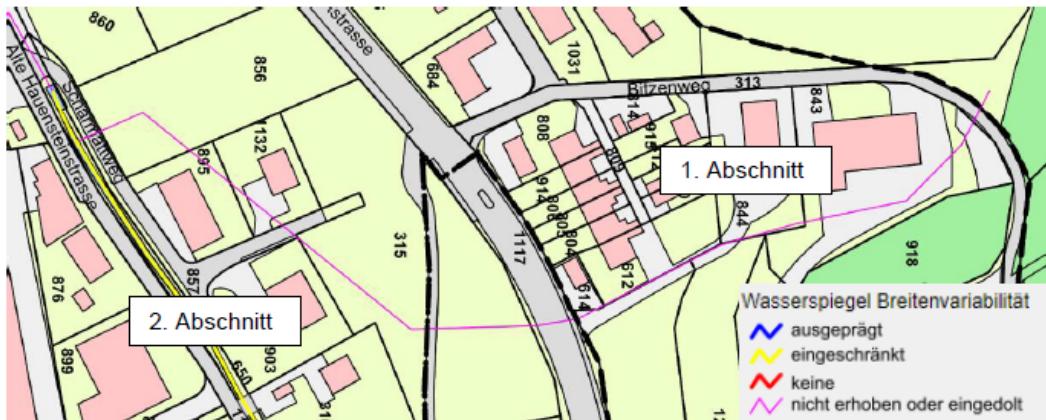
Ufervegetation

Die Ufervegetation ist Teil des Gewässerraums. Die bestehende natürliche und naturnahe Vegetation im Uferbereich (u. a. Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen) ist im Sinne von Art. 21 NHG geschützt und darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Dort, wo sie fehlt, soll Ufervegetation angelegt werden, oder es sollen zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden (Art. 21 Abs. 2 NHG).

ANHANG 3 AUSSCHNITT PLANUNGSBERICHT REVISION ZONENVORSCHRIFTEN SIEDLUNG (34/ZPS/3/0) — GEMEINDE LÄUFELFINGEN

3.8 Gipsgrubenbächli

- Das Gipsgrubenbächli ist innerhalb des Siedlungsgebietes wiederum komplett eingedolt (siehe Abbildung unten).



- Entsprechend sind auch hier wiederum keine kantonalen Daten zur Gerinnesohlenbreite vorhanden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um ein kleines Fliessgewässer handelt, welches nur wenig Wasser führt. Entsprechend wird von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern ausgegangen.
 - Folglich hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
 - Aufgrund der Eindolung gilt es zu prüfen, ob genügend Raum für eine allfällige Offenlegung vorhanden ist. Im ersten Abschnitt (siehe Abbildung oben) verläuft das Bächli im Bereich der Gewerbezone im Gebiet "Bodenacher". Die Parzellen sind weitgehend überbaut. Entsprechend befindet sich das Fliessgewässer mehrheitlich unterhalb von Erschliessungsanlagen. Diese werden auch weiterhin benötigt, weshalb sie längerfristig Bestand haben werden. Eine Ausdolung an der heutigen Lage des Gipsgrubenbächlis ist daher nicht bzw. nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich. Es wird daher auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
 - Im zweiten Abschnitt führt das Bächli über Landwirtschaftszone und Wohn- Geschäftszonen. Insbesondere im mittleren Teil quert des Gipgrubenbächli bereits weitgehend überbaute Parzellen. Hier ist eine Freilegung des Baches auch langfristig nicht möglich. Entsprechend ist eine Festlegung eines Gewässerraums nicht zweckdienlich. Es wird daher auch für den zweiten Abschnitt auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Fazit:

- Für das Gipsgrubenbächli wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.
 - Genehmigungsantrag:
Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt der Gemeinderat, den Verzicht auf den Gewässerraum beim Gipsgrubenbächli mit der Zonenplanung zu genehmigen. Die Lage des eingedolten Baches gemäss dem aktuellen Datensatz des Kantons hat sich geringfügig geändert. Die geänderte Lage hat auf das Grundeigentum keinen Einfluss. Im Sinne einer zeichnerischen Anpassung wird im zu genehmigenden Plan die aktuelle Lage dargestellt.

Auszug Aktennotiz Besprechung Gipsgrubenbächli

Datum: Sitzung vom Mittwoch, 13. Januar 2021

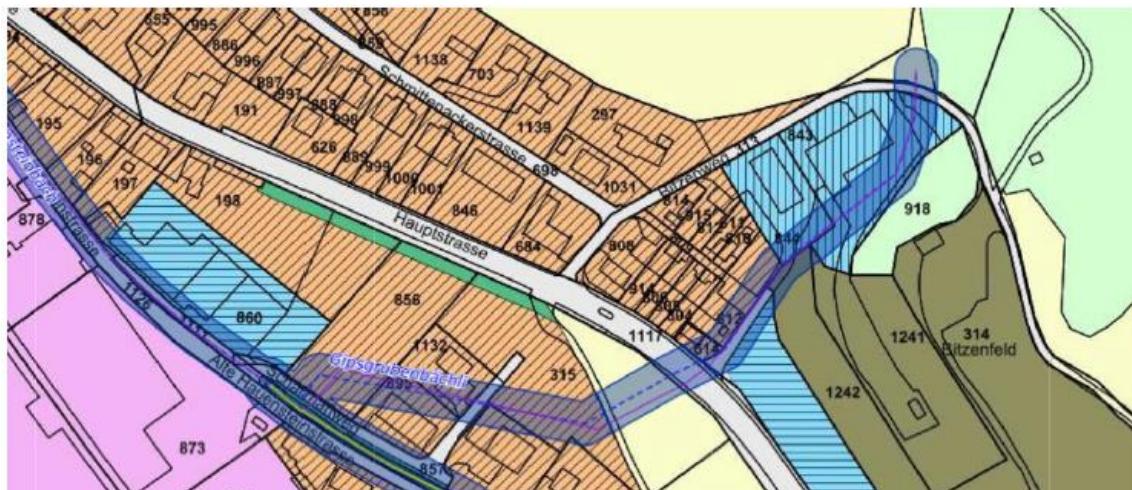
Ort: Sitzungszimmer 1. UG 01, Bau- und Umweltschutzzdirektion, Rheinstrasse 29, Liestal

Markus Hunziker (Gemeinderat Läufelfingen)

Martin Altermatt (Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau)

Marin Huser (Amt für Umweltschutz und Energie, Oberflächengewässer)

Laura Chavanne (Amt für Raumplanung, Kantonsplanung)



Die Frage stellt sich einerseits, ob es richtig ist, das Gipsgrubenbächli als Gewässer zu bezeichnen, da es ja nur sehr wenig Wasser führt. Andererseits soll besprochen werden, ob eine Umleitung der Bachdole möglich ist, oder das Bächli offenzulegen wäre und wie eine neue Linienführung aussehen könnte.

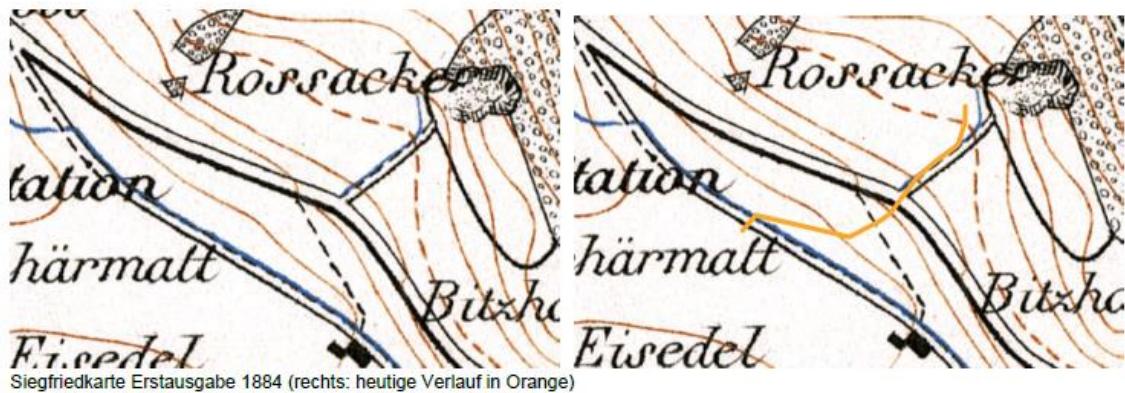
Altermatt: Das Gipsgrubenbächli ist im kantonalen Gewässerinventar als Fließgewässer verzeichnet. Dass es nicht ständig oder nur wenig Wasser führt, ist für die Zuordnung als Gewässer nicht relevant. Massgebend ist das Wasserbaugesetz § 4, lit. d. und, ob eine Sohle bzw. Dole vorhanden ist.

Huser: Grundsätzlich dürfen Fließgewässer nicht eingedolt oder überdeckt werden. Bei einer Verlegung besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Offenlegung (Art. 38 des eidg. Gewässerschutzgesetzes). Der Kanton kann eine Ausnahme bewilligen, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. (Art. 38 Abs. 2 lit e des eidg. Gewässerschutzgesetzes)

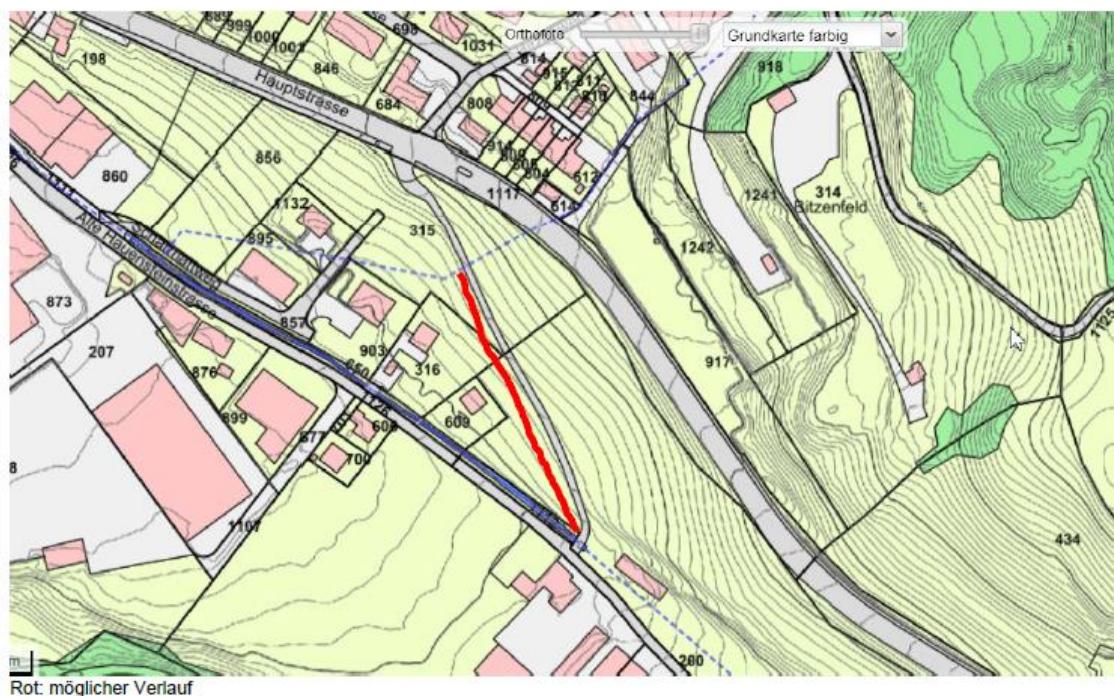
Möglichkeit einer offenen Wasserführung

Huser: Entgegen der bisherigen Einschätzung kann eine Umlegung der Bachdole in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme kann in Aussicht gestellt werden, diese bedingt aber eine umfassende Begründung und der Nachweis, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Folgende Überlegungen dürften dabei massgebend sein:

Historisch Karten zeigen, dass der heutige Verlauf der Bachdole oberhalb der Hauptstrasse nicht gross vom früheren Verlauf des Gewässers abweicht. Der Verlauf zwischen Hauptstrasse und Mündung in der Hauensteinstrasse ist auf der Siegfriedkarte nicht ersichtlich. Falls das Gewässer früher nicht im Bereich unterhalb der Hauptstrasse versickerte, so ist zu vermuten, dass dieses entsprechend der Hangneigung irgendwo im Bereich der überbauten Parzellen Nr. 609, 316 oder 903 in Richtung Südwesten verlief und in den Hauensteinbach mündete. Diesen historischen Verlauf wiederherzustellen, ist durch die bestehende Bebauung nicht mehr möglich.



Eine neue offene Linienführung entlang des bestehenden Wegs ist nicht sinnvoll, weil das Gipsgrubenbächli dann am Schräghang Richtung Südosten verlaufen würde. Ein solcher Verlauf ist nicht natürlich und würde bei einer Überflutung vermutlich dazu führen, dass das Wasser «ungefasst» Richtung Südwesten den Hang hinunterlaufen würde.



Gewässerraum

Chavanne: Bei der Frage, ob auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei einem eingedolten Bach verzichtet werden kann, ist massgebend, ob eine offene Wasserführung realistisch bzw. eine Ausnahme nach Artikel 38 des Gewässerschutzgesetzes möglich ist.

Aufgrund der Aussage und Argumentation von Huser, kann somit auch in Aussicht gestellt werden, dass ein Gewässerraumverzicht für das Gipsgrubenbächli genehmigt werden kann.

3.11 Tunnelbach

- Der Tunnelbach ist ein privates Fließgewässer, welches innerhalb des Siedlungsgebietes eingedolt ist. Entsprechend fliesst er in einem begehbar gemauerten Kanal. Daten zur Gerinnesohlenbreite in der Siedlung sind wiederum nicht vorhanden.
- Der Tunnelbach durchquert das gesamte Siedlungsgebiet entlang der Talsohle. Er liegt durchgehend sehr tief unter der Oberfläche (bis 8.0 m) und unterquert mehrere Liegenschaften. Damit der Tunnelbach in den Homburgerbach eingeleitet werden konnte, musste dieser bis zum nördlichen Siedlungsende geführt werden.
- Gemäss Naturgefahrenkarte verursacht der Tunnelbach keine Probleme bzw. sind keine Gefahrenbereiche mit einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser vorhanden.